Finanz- und Kirchendirektion

Rheinstrasse 33b

4410 Liestal

digital eingereicht

18. Dezember 2023

# Stellungnahme zur Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zur «Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes» Stellung nehmen zu können.

**Thema an der Tagsatzung vom 11. November 2023**

Es liegt in der Natur des horizontalen Finanzausgleichs, dass die Sichtweisen von Geber- und Empfängergemeinden divergieren. Dessen ungeachtet hat der VBLG am 11. November seine zweite Tagsatzung (Zusammenkunft aller Gemeindepräsidien) im Jahr 2023 zu diesem Thema abgehalten, um die Grundlage für eine Stellungnahme im Sinne aller Gemeinden legen zu können. Die Tagsatzung hat beschlossen, im Nachgang für die Formulierung der Vernehmlassung eine Gruppe mit Vertreterinnen und Vertretern von Geber- und Empfängergemeinden einzusetzen. Diese hat am 20. November getagt.

**Einschätzung der Gemeinden**

Wenn die Vorlage – wie in die Vernehmlassung gegeben – umgesetzt würde, zahlten die Gebergemeinden nach 10 Jahren in der Summe rund CHF 8 Mio. weniger ein. Umgekehrt würden die Empfängergemeinden rund CHF 8 Mio. weniger beziehen. Für einige Empfängergemeinden führt dies zu einer Finanzsituation, die sie kaum mehr stemmen werden können. Auf Druck der Gemeinden wurde deshalb bereits in der vorliegenden Revision der Nachvollzug der Teuerungsentwicklung beim Lastenausgleich eingebaut. Die überfällige Korrektur des methodischen Fehlers beim Lastenausgleich ist jedoch unvollständig. Ein ähnlicher Anpassungsbedarf besteht auch bei den Kompensationszahlungen.

**Korrektur der fehlenden Kostenentwicklung bei den Kompensationen**

Wir sind zum Schluss gekommen, dass eine rasche Umsetzung der vorliegenden Revision nur dann möglich ist und von den Gemeinden mitgetragen wird, wenn der Regierungsrat gleichzeitig auch eine Korrektur bei den Kompensationszahlungen vornimmt. In den §§ 15b und 15c des Finanzausgleichsgesetzes (FAG, SGS 185) sind die Kompensationsleistungen des Kantons an die Gemeinden im Zusammenhang mit der Aufgabenverschiebung «**6. Primarschuljahr**» und der «**EL-AHV/EL-IV**» in exakten, sich über die Jahre nicht veränderten Beträgen festgeschrieben. Seit 2015 haben die Kosten in diesen beiden Bereichen aber stark zugenommen.

Die Gemeinden haben bereits verschiedentlich darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Höhe der Kompensationsleistungen des Kantons die tatsächliche Kostenentwicklung berücksichtigt werden muss, zumal lediglich der Kanton seit 2015 von den ebenfalls gestiegenen Staatssteuereinnahmen profitiert, welche die Kompensationsleistungen letztlich finanzieren.

**Fazit**

Hinter die schnelle Umsetzung der Vorlage können sich die Gemeinden folglich nur dann stellen, wenn die §§ 15b und 15c FAG derart angepasst werden, dass eine Indexierung (Basisjahr 2015) der Beträge nach tatsächlicher Kostenentwicklung erfolgt. Die Mehrkosten für die beiden Positionen betragen, gemessen an der Kostenentwicklung der (Unter-)Funktionen Primarschule und Gesundheit, momentan im Vergleich zum Jahr 2015 rund CHF 17 Mio. Mit dieser Massnahme darf davon ausgegangen werden, dass eine überwiegende Mehrheit der Gemeinden die Vorlage unterstützt. Folglich fordern wir nichts weniger, als dass gemeinsam mit der in die Vernehmlassung gegebenen Vorlage auch gleichzeitig die erwähnte Anpassung der beiden Paragraphen im FAG erfolgt.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unser Anliegen berücksichtigen und stehen Ihnen bei Fragen und für Gespräche gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**V**erband **B**asel**L**andschaftlicher **G**emeinden

|  |  |
| --- | --- |
| Präsidentin: | Geschäftsführer: |
| sign. | sign. |
| Regula Meschberger | Matthias Gysin |

P.S.: Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass die Delegierten des VBLG anlässlich der Generalversammlung vom 28. März 2019 folgenden Beschluss zum Stellenwert der Verbandsvernehmlassungen gefasst haben: «Diejenigen Gemeinden, die bei einer Vernehmlassung oder Anhörung keine eigene Stellungnahme einreichen, schliessen sich jener des VBLG an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zu beachten: Die Zahl der Gemeinden, die sich dem VBLG anschliessen, ist zu nennen und die Stellungnahme des Verbandes ist entsprechend zu gewichten.» Die Generalversammlung hat uns beauftragt, Ihnen diesen Beschluss jeweils mitzuteilen.

**Kopie an:**

- Regierungsrat Anton Lauber, Vorsteher FKD, Rheinstrasse 33b, 4410 Liestal

- Basellandschaftliche Einwohnergemeinden

- politische Parteien BL

- Mitglieder Geschäftsleitung Landrat